

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. XXVI.

Bern, den 15. Oktob. 1799. (24. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 9. Okt.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet folgende Both-
schaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen
einen und unheilbaren Republik, an die
gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium thieilt Ihnen das
Resultat der Untersuchung mit, die es über die
von dem Kriegsgericht zu Oron ausgesetzten
Urtheile angestellt hat; es entdeckte, daß bei
den Urtheilssprüchen wesentliche Formen hintan-
gesetzt worden, und daß die Verfügungen dieser
Sprüche sich durchaus von dem Zwecke entfer-
nen, auf welchen die Richter hätten hinzielen
sollen, von dem Zwecke nemlich, die Nation
gegen die Gewaltthaten fanatisirter Rebellen
zu rächen.

Offenbare Hintansetzung des Gesetzes, wel-
ches bei ihren Urtheilssprüchen hätte zur Grund-
lage dienen können; Ungleichheit der Bestrafun-
gen, die sie über das nämliche Verbrechen ver-
hängt haben; strafwürdige Nachsicht gegen die
Haupter die gefährlichsten und unsittlichsten
Menschen! Außallend ist auch für den kältesten
Menschen, die Hinfälligkeit und selbst die Kreuz-
losigkeit, womit das Kriegsgericht ein so hei-
liges Amt erfüllt hat.

Das Vollziehungsdirektorium, B.B. Repräf.
kann Ihnen nicht alle von dem Gerichte be-
gangene Fehler herzählen; aufgedeckt liegen sie
in den beiden Heften, die es Ihnen hier bei-
liegend übersendet, und sie enthalten einen Be-
richt, den das Kriegsgericht selbst gemacht hat.

Dem Direktorium genügt es, Ihnen einige
seiner Sprüche vor Augen zu legen;

Christen Kroneg überwiesen:

1. Wegen Diebstahl, für 6 Jahre aus ganz
Helvetien verbannt worden zu seyn.

2. Seit dem Anfange des Aufruhrs bis zum
Ende mit den Rebellen unter den Waffen
mitgewirkt zu haben.

3. Mit den Waffen in der Hand ergriffen
worden zu seyn.

Wurde verurtheilt: zum Schellenwerk für ein
Jahr, und zur Bezahlung der Prozeßkosten.

Joh. Bohren, Munizipalität- Beamter,
überwiesen:

1. Sich bewaffnet auf den aufrührerischen
Sammelplatz begeben zu haben.

2. Die Einwohner in ihren Häusern aufges-
tellt zu haben, und die Nachricht vor dem
Ausbruche der Unruhen mitgetheilt zu haben;
verurtheilt zu einer Geldbuße von 30 Kronen.

Christen Gruninger, durch sein eigenes
Eingeständniß überwiesen, daß er Anführer der
Rebellen gewesen; unbedingt frei gesprochen.

Peter Buchs, durch sein eigenes Einge-
ständniß überwiesen, daß er die Waffen mit
den Rebellen getragen, und zu der Fahne von
Wimmis geschworen habe; unbedingt frei ge-
lassen.

Abrah. Nötlisperger, über das gleiche
Verbrechen; unbedingt frei gelassen.

Joh. Känel, in gleichem Falle.

Hingegen Jakob Weismüller, gegen den
keine eigentliche Anklage vorhanden war, der
aber überwiesen worden, daß er sich als
Staffete zu Pferde habe brauchen lassen, um
nicht genötigt zu werden, unter dem Gewehr
mit den Rebellen zu ziehen; verurtheilt, zum
Verlust aller seiner bürgerlichen Rechte für 3
Jahre lang, und zu einer Geldbuße von 25.
Kronen.

Keine von diesen Sentenzen ist über Tabel
erhoben, man kann sie aber nicht zurücknehmen.
Auf der einen Seite kann niemand zum 2ten

mal wegen der gleichen Sache vor Gericht gezogen werden. Auf der andern Seite sind die Sentenzen eines Kriegsgerichts unwiderruflich; der Richter aber, der sich von seiner Pflicht so sehr entfernt hat, daß er den Aufruhr zu rechtfertigen, ja sogar zu begünstigen scheint, darf nicht nur von Verantwortlichkeit nicht frei bleiben, sondern er muß vielmehr gestraft werden. Das Direktorium ist gesinnt, die Glieder des Kriegsgerichtes von Oron als ungerechte Richter vor Gerichte zu verfolgen; die gerichtlichen Verfolgungen müssen seinen Begriffen nach, von dem Kantonsgesetz im Oberlande geschehen; indem nämlich das Kriegsgericht seine Verrichtungen in diesem Kanton angesangen.

Um indes wegen der gerichtlichen Behörde allen Schwierigkeiten auszuweichen, glaubte das Direktorium die Entscheidung hierüber Ihnen unterwerfen zu müssen; es erwartet hierüber, B. G. Gesezgeber, das Resultat Ihrer Berathung, und ladet sie ein, sie zum Gegenstand eines Beschlusses zu machen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Diese Botschaft wird an eine aus den B. B. Zimmerman, Grafenried und Rublin bestehende Commission gewiesen, und das Direktorium eingeladen, ihr die diese Urtheilsprüche betreffende Schriften mitzutheilen.

Die Gemeinde Bremgarten bei Bern, bittet um die Erlaubnis, drei Klaftern Holz aus einer Nationalwaldung zum Behuf ihrer Schule hauen zu dürfen, weil sie zu arm ist, sich dieses Holz auf andere Art anzuschaffen.

Oesch findet dieses Begehr so billig, daß er demselben sogleich entsprechen will.

Nuce glaubt, wir können uns nicht unmittelbar mit diesem Gegenstand befassen, sondern müssen denselben der vollziehenden Gewalt überweisen.

Carrard stimmt Nuce bei, will aber zugleich noch das Direktorium einladen, diese Gemeinde sowohl, als auch andere eben so dürftige Gemeinden für diesen Zweck hin, und auf diese Art zu unterstützen, in sofern dieses ihr Holzbedürfnis und dieser ihr Holzmangel wirklich erwiesen sind.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Carrard, im Namen derselben Commission, welche über die Botschaft des Direktoriums vom 11ten Herbstmonat in Bezug der Strafen niedergesetzt wurde, welche den Notarien, Municipalbeamten und Distrikts-Gerichtsschreibern aufzulegen wären, die nachlässig in Beziehung der Einschreibsgebühren seyn würden, schlägt vor, dieser Botschaft zu entsprechen, und die Gerichtsschreiber, Municipalbeamte und Notarien in diesem Fall eine Buße bezahlen zu machen, die zweimal so viel als der Betrag der unterschlagenen Gefälle beträgt.

Dieser Vorschlag wird der Commission mit dem Auftrag zurückgewiesen, ein bestimmtes und schriftliches Gutachten über diesen Gegenstand vorzulegen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzerns.

Drei und dreißigste Sitzung, 26. Sept.

Präsident: Koch.

Der B. Regierungsstatthalter des Kantons Luzern theilt der Gesellschaft die allerneusten Kriegsnachrichten mit, welche mit frohem Beifallsgeslatsch aufgenommen werden.

B. Guggenbühler erstattet einen Report im Namen einer Commission, welcher die Untersuchung aufgetragen war, ob die litterarische Gesellschaft sich mit der Leitung des luzernischen Waisenhauses befassen könnte. (S. Tagbl. No. 98.) Das Resultat ist verneinend, hauptsächlich aus folgenden Gründen: a) weil das Waisenhaus keinen beträchtlichen Fond hat; b) weil es die Unterstützung, welche es zu seiner Erhaltung an Mehl und Brod aus dem Stadtpital genoß, nun verloren hat, da dieser nach Aufhebung der Zehenden sich selbst nicht mehr erhalten kann; c) weil die Anstalt nicht einmal ein eigenes Wohnhaus hat, sondern von einem Staatsgebäude ins andere verlegt wurde; d) weil die jetzigen Bewohner dieses Hauses, die mehr aus Erwachsenen als Kindern bestehen, da es nach und nach zu einem Correktionshause gebraucht wurde, nicht leicht anderswo können untergebracht werden.

Der Berichterstatter, der kein Mittel sieht, wie für einmal dem öffentlichen Betteln in dieser